



Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: geschaeftsstelle@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 69/2010

Regionalisierte Strukturpolitik

Information zum Konjunkturpaket II

Berichterstatter: Regierungsvizepräsidentin Dorothee Feller-Elverfeld

Bearbeiter: Regierungsbeschäftigter Dr. Alexander Berger
Tel.: 0251-411-2577

Regierungsinspektorin Nicole Schrön
Tel.: 0251-411-2572

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 3 der Sitzung der Strukturkommission am 06.12.2010**
- TOP 4 der Sitzung des Regionalrates am 13.12.2010**

Beschlussvorschlag

für die Verkehrskommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

1. Aktuelle Themenschwerpunkte

a) Ministerschreiben zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Mit Ministerschreiben vom 15.10.2010 wandte sich Herr Innenminister Ralf Jäger an die Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen und teilte den Umsetzungsstand des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen mit. Er führte aus, dass die Umsetzung des Konjunkturpaketes II bisher durchaus erfolgreich verlaufen sei, denn bis Ende September 2010 waren 94 Prozent der zugewiesenen Mittel fest verplant. Er wollte aber den näher rückenden Termin 31. Dezember 2010 zum Anlass nehmen, einige Regelungen des Konjunkturpaketes II in Erinnerung zu rufen, die nun aktuell werden. Er wies darauf hin, dass nach § 5 Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) die Mittel des Konjunkturpaketes II nur für solche Investitionsvorhaben eingesetzt werden dürfen, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden.

Wörtlich führte er aus: „Ich bitte Sie deshalb, folgende Punkte im Auge zu behalten, damit die Mittel des Konjunkturpaketes möglichst restlos in Anspruch genommen werden können: Sofern in Ihrer Kommune noch nicht alle zugewiesenen Mittel verplant sind, besteht nun Zeitdruck, die restlichen Maßnahmen zu bestimmen und auch anzumelden. Zwar können bis Ende 2011 noch Mittel abgerufen werden, jedoch ausschließlich zur Finanzierung von Vorhaben, die im Jahr 2010 begonnen wurden. Um mögliche Zweifel an der Förderfähigkeit im Einzelfall rechtzeitig klären zu können, empfehle ich, die Maßnahmen sofort nach ihrer Auswahl bei der Bezirksregierung anzumelden. Bitte beachten Sie, dass auch Fördermittel, die im kommenden Jahr 2011 wieder frei werden, nur in Maßnahmen fließen dürfen, die bereits im Jahr 2010 begonnen wurden. Dies gilt nicht nur dann, wenn für eine Maßnahme weniger Mittel als geplant benötigt werden, sondern auch, sofern wegen Rückforderungen des Bundes bereits abgerechnete Fördermittel für eine Zweitverwendung zur Verfügung stehen. Ich empfehle deshalb, frühzeitig eine zulässige Verwendung für eventuell zurückfließende Mittel einzuplanen. Sollte sich abzeichnen, dass Ihre Kommune die Mittel nicht vollständig in Anspruch nehmen kann, bitte ich Sie, dies möglichst rasch der Bezirksregierung mitzuteilen.“

Er wies abschließend darauf hin, dass bei Fragen zum Verfahren oder zur Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen die bekannten Ansprechpartner bei der Bezirksregierung und auch die Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Verfügung stehen.

Diesem Hinweis möchte sich die Bezirksregierung Münster anschließen. Das Beratungsangebot der Projektgruppe Konjunkturpaket II besteht selbstverständlich und gerade im Hinblick auf den Stichtag 31.12.2010 fort, so dass sämtliche Zuwendungsempfänger auf das E-Mail-Postfach „konjunkturpaket2@brms.nrw.de“ und die „Beratungshotline“ (Tel.: [0251/411-2599](tel:02514112599)) zurückgreifen können.

b) Bagatellgrenze und Zinssatz für Rückforderungen im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes

Das BMF hat mit Schreiben vom 21. September 2010 (VA 4-FV 3066/09/10004) erklärt, dass seitens des Bundes im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes nur eine Bagatellgrenze für Rückforderungen und nicht für Zinsforderungen eingeräumt werden kann. Bei der Rückzahlung von nicht zweckgerecht verwendeten Finanzhilfen sowie deren Verzinsung ist ausschließlich Bundesrecht anwendbar. Dem steht nicht entgegen, dass sich die Bewirtschaftung der Bundesmittel gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 VV-ZuInvG grundsätzlich nach dem Haushaltsrecht der Länder bestimmt. Insoweit leitet sich der Spielraum der Bagatellgrenze allein aus der Kann-Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 1 ZuInvG aus. Nach Ausübung dieses Ermessensspielraumes durch den Bund kann seitens der Bewilligungsbehörde auf Rückforderungen - und in diesen Fällen auch auf die Zinsen - verzichtet werden, wenn der Anspruch 1.000 Euro nicht überschreitet. Sofern es zu einer Maßnahme mehrere Rückzahlungen gibt, gilt die Bagatellgrenze für die Gesamtsumme der Rückzahlungen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 5 Zukunftsinvestitionsgesetz ist der Anspruch des Bundes aus zurückgerufenen Mitteln vom Zeitpunkt der Entstehung an bis zur Rückzahlung mit dem Zinssatz zu verzinsen, der sich nach dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs bemisst. Fällige Zinszahlungen sind von den Ländern zu veranlassen (BMF Schreiben vom 29.12.2009 – II A5- AF 0207/09/10003 zu den Bestimmungen über die Bewirtschaftung der „Einnahmen und Ausgaben“ im Investitions- und Tilgungsfond). Nach der

Mitteilung des BMF vom 24.09.2010 (II A 3- H 1245/07/0001) beträgt der Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben aktuell 1,50 % p.a.. Dementsprechend gilt dieser Zinssatz gegenwärtig auch für Rückzahlungen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz. Vorhergehende Zeiträume wurden u.a. mit einem Zinssatz von bis zu 2,5 % p.a. verzinst. Zwischenzeitlich hat auch das BMF klargestellt, dass einer Zinsberechnung nur ein Zinssatz für den gesamten Berechnungszeitraum zugrunde zu legen ist. Eine solche Berechnung erfolgt mit dem Zinssatz, der nach Festlegung des Bundes zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig war. Dabei ist für die Berechnung der jeweiligen Zinsanteile von Bund und Land der gleiche Zeitraum zugrunde zu legen.

Eventuelle Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger sind mit einem erheblichen Verwaltungs- und Buchungsaufwand bei der Bewilligungsbehörde verbunden, da die Rückzahlung in Bundes- und Landesmittel aufzuteilen und gesondert an Bundes- und Landeskasse zurückzuführen sind. Insoweit ist aus Sicht der Zuwendungsempfänger weiterhin darauf zu achten, dass die sog. „abgerufenen Mittel“ pro Einzelmaßnahme keinesfalls die durch das Rechnungsprüfungsamt testierte Gesamtinvestitionssumme übersteigen.

c) Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zur Prüfungskompetenz des Bundes

Mit Pressemitteilung Nr. 85/2010 vom 24. September 2010 teilte die Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts mit, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 7. September 2010 (2 BvF 1/09) zum abstrakten Normenkontrollverfahren der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, des Saarlandes, des Freistaates Bayern und des Freistaates Sachsen sowie der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg festgestellt hat, dass die Regelung der Informationsbeschaffung des Bundes bei der Gewährung von Finanzhilfen an Kommunen und Länder nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz teilweise verfassungswidrig ist. Hierzu wird u.a. wie folgt ausgeführt:

Das im Dezember 2008 durch die Bundesregierung beschlossene Maßnahmenpaket „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplät-

ze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ (Konjunkturpaket II) sah unter anderem vor, dass der Bund zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder unterstützt. Die Umsetzung des Maßnahmenpakts erfolgte insofern durch das am 6. März 2009 in Kraft getretenen Zukunftsinvestitionsgesetz. Danach stellt der Bund die Finanzhilfen für die in den Förderbereich fallenden Investitionsmaßnahmen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung.

In der zwischen Bund und Ländern getroffenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes sind Berichts- und Nachweispflichten der Länder festgelegt. In § 7 Abs. 1 ZulInvG ist ein Rückförderungsanspruch des Bundes bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen bzw. zweckwidriger Verwendung der Finanzierungshilfen geregelt. Vor diesem Hintergrund bestimmt § 6a ZulInvG, dass der Bund in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen und bei Ländern und Kommunen Bücher, Belege und sonstige Unterlagen einsehen sowie örtliche Erhebungen durchführen kann. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden. Der Bundesrechnungshof prüft gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof im Sinne von § 93 der Bundeshaushaltsordnung, ob die Finanzhilfen zweckentsprechend verwendet wurden. Dazu kann er auch Erhebungen bei Ländern und Kommunen durchführen.

Die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, des Saarlandes, des Freistaates Bayern und des Freistaates Sachsen sowie der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg halten § 6a Satz 1, Satz 3 und 4 ZulInvG für verfassungswidrig und haben im abstrakten Normenkontrollverfahren die Feststellung der Nichtigkeit der beanstandeten Vorschriften beantragt. Für die dem Bund danach zukommenden aktiven örtlichen Kontroll- und Erhebungsrechte fehle es an einer grundgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Sie verletzen daher den Grundsatz der Haushaltsautonomie der Länder. Zudem würden dem Bundesrechnungshof neue eigenständige Prüfungsrechte eingeräumt, die seinen verfassungsrechtlich bestimmten Prüfungsraum überschritten.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die Bestimmungen des § 6a Satz 1 und 4 ZulInvG aufgrund fehlender Bundeskompetenz mit der Verfassung teilweise unvereinbar sind, während die ebenfalls angegriffene Regelung des § 6a Satz 3 ZulInvG mit dem Grundgesetz im Einklang steht.

2. Fördersachstand

a) Allgemeine Entwicklung

Bis zum Oktober 2010 wurden insgesamt 1636 Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 389,3 Mio. € bei der Bezirksregierung gemeldet. Damit sind bereits 97 % der durch das Zukunftsinvestitionsgesetz zugewiesenen Mittel (in Höhe von 400,5 Mio. €) im Regierungsbezirk Münster in konkreten Projekten gebunden. Für ca. 1114 der zwischenzeitlich 1636 angemeldeten Maßnahmen liegen bereits konkrete Mittelabrufe und liquiditätswirksame Auszahlungsanweisungen vor. Der Gesamtbetrag der abgerufenen Mittel ist zwischenzeitlich auf 161,5 Mio. Euro (ca. 40,33 % im Verhältnis zur Gesamtinvestitionssumme) gestiegen und liegt damit über den landesdurchschnittlichen Kennzahlen in NRW. Bereits über 327 Maßnahmen wurden zwischenzeitlich durch die Zuwendungsempfänger faktisch abgeschlossen und sind in der elektronischen Datenbank der Bezirksregierung Münster mit dem Status „beendet“ versehen worden. Diese Maßnahmen haben damit den Prüfbereich der Bezirksregierung verlassen und wurden an die entsprechende Datenbank des Bundes weitergeleitet. 295 Maßnahmen haben diese endgültige Prüfungsphase bereits durchlaufen und erhielten nach der Überprüfung durch den Bund den Status „abgeschlossen“.

Zusammengefasst sind die 1636 bei der Bezirksregierung angemeldeten Maßnahmen - unter Berücksichtigung der Kreise und kreisfreien Städte - wie folgt verteilt:

<u>Zuwendungsempfänger</u>	<u>Maßnahmen</u>	<u>Gesamtinvestition</u>
Kreis Borken:	277	48.179.847 €
Kreis Coesfeld:	181	28.627.314 €
Kreis Recklinghausen:	274	79.366.757 €
Kreis Steinfurt:	318	58.770.955 €
Kreis Warendorf:	166	35.504.863 €
Stadt Bottrop:	36	11.860.000 €
Stadt Münster:	150	30.667.068 €
Stadt Gelsenkirchen:	73	32.202.621 €
LWL:	74	41.241.901 €
<u>Krankenhäuser:</u>	<u>87</u>	<u>22.867.344 €</u>
— Maßnahmen insgesamt:	1636	389.288.670 €

b) Tauschbörse

Die Tauschbörse des Städte und Gemeindebundes wurde auch im dritten Quartal verstärkt in Anspruch genommen, um mit einer angepassten Mittelverteilung geplante Maßnahmen noch in diesem Jahr fristgerecht beginnen zu können.

Bis zum Oktober 2010 wurden im Regierungsbezirk Münster 50 Tauschfälle von 24 kommunalen Zuwendungsempfängern umgesetzt. Insgesamt wurden damit Mittel aus den beiden Förderbereichen in Höhe von 13.721.067,00 € „bewegt“, um die geplanten Projekte zu realisieren. Der Schwerpunkt der Mitteltausche im Regierungsbezirk liegt mit 28 Tauschfällen nach wie vor auf dem Förderbereich „Bildung“. Aus dem Investitionsschwerpunkt „Infrastruktur“ wurden 8.959.093 € zur Verfügung gestellt, um in dieser Höhe Mittel für die Bildungsinfrastruktur zu erhalten. Um hingegen in die Infrastruktur zu investieren, wurden in 22 Tauschfällen insgesamt nur 4.761.974 € aus dem Fördertopf „Bildung“ zur Verfügung gestellt.

c) Förderung der Krankenhäuser

Im Bereich der Krankenhausförderung nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 9 InvföG NRW stehen ca. 23,48 Mio. € im Regierungsbezirk Münster zur Förderung von Projekten zur Verfügung. Von den 63 förderfähigen Krankenhäusern haben zwischenzeitlich 61 Krankenhäuser Mittel für Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 22,87 Mio. € in der elektronischen Datenbank der Projektgruppe angemeldet. Damit sind bereits 97,39 % der zugewiesenen Mittel in konkreten Projekten gebunden. Die Krankenhausträger haben von den bereitgestellten Fördermitteln bereits 12,45 Mio. € abgerufen, was einem Prozentsatz von 53,1 entspricht und somit über der relativen Höhe der Mittelabrufe der kommunalen Zuwendungsempfänger liegt.

Auch die verbleibenden „Nachzügler“ haben nach eigener Auskunft die Fördermittel bereits für konkrete Maßnahmen verplant und werden die Einstellung in der elektronischen Datenbank in Kürze und fristgerecht vornehmen.